



Vollzugsbestimmungen Entschädigungs- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Knonau (VEBV)

vom 3. Dezember 2013

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A. Grundentschädigung Behörden und Kommissionen

Art. 1 Tätigkeiten und Verrichtungen im Rahmen der Grundentschädigung

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind mit der Grundentschädigung abgegolten:

- Aktenstudium;
- Sitzungsvorbereitung;
- Sitzungsteilnahme;
- Sitzungsnachbereitung;
- Besprechungen mit der Verwaltung, der Schulleitung und Amtsstellen im Rahmen des zugeteilten Aufgabengebietes;
- Vorbereitung und Teilnahme an Gemeindeversammlungen;
- Vorbereitung und Teilnahme an Orientierungsveranstaltungen;
- Vorbereitung und Teilnahme an Delegiertenversammlungen;
- Klausurtagungen;
- Augenscheine/Begehungen;
- Besprechungen mit Einwohnern zu Gesuchen und Anliegen;
- Repräsentationen, Teilnahme an Jubiläen, Eröffnungsfeierlichkeiten, Gratulationen, Behördenapéros, Neuzuzügeranlässe, Jungbürgerfeiern etc.;
- Schulbesuche;
- Elternabende;
- Elternkontakte sowie Sitzungen mit Eltern und Lehrpersonen in zugeteilten Klassen;
- Anhörungen;
- Sitzungen und Besprechungen der Rechnungsprüfungskommission.

B. Tag- und Sitzungsgelder

Art. 2 Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgeld

Nur in folgenden Fällen besteht Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgeld:

- Teilnahme an formell einberufenen Sitzungen ausserhalb des Ressortgebietes (Arbeitsgruppen usw.);
- Teilnahme an Anlässen, zu denen das Behörden- oder Kommissionsmitglied als offizieller Vertreter der Gemeinde abgeordnet ist, sofern es nicht bereits von der veranstaltenden Organisation ein Sitzungsgeld oder eine pauschale Entschädigung bezieht;
- Besuch von auswärtigen Konferenzen, Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum zugeteilten Aufgabengebiet.

Die Ansätze werden im Anhang zu diesen Vollzugsbestimmungen bekanntgegeben.

C. Spesenentschädigung

Art. 3 Höhe der Spesenpauschalen

Die Spesenpauschale beträgt für:

- | | |
|---|------------|
| - Mitglieder Gemeinderat (inkl. Präsidium) | CHF 500.00 |
| - Mitglieder der Primarschulpflege | CHF 300.00 |
| - den Präsidenten und die Mitglieder
der Rechnungsprüfungskommission | CHF 100.00 |

Die Pauschale wird einmal jährlich ausbezahlt.

D. Zulagen und Entschädigungen Gemeindepersonal

Art. 4 Sitzungsgelder

Für Sitzungsteilnahmen ausserhalb der Schalteröffnungszeiten (Blockzeiten) kann das Personal der Gemeindeverwaltung Sitzungsgelder geltend machen. Die Sitzungsgeldabrechnung wird durch den Gemeindeschreiber kontrolliert. Die Sitzungsgelder werden einmal jährlich abgerechnet.

Für Klausurtagungen und im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Veranstaltungen können ebenfalls Sitzungsgelder bzw. Halb- oder Ganztagesentschädigungen geltend gemacht werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den im Anhang zu den Vollzugsbestimmungen definierten Ansätzen.

Die Entschädigungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter von Siebenthal

Der Gemeindeschreiber: